

**Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
„Elbergrund, Elbbachtal und Sieghöhen bei Durwittgen“
vom 18.5.2007**

Aufgrund der §§ 16, 20, 42 des Landesgesetzes zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.9.2005 (GVBL. S. 387) wird verordnet:

**§ 1
Ausweisungsbestimmung, Bezeichnung, Geltungsbereich**

(1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Elbergrund, Elbbachtal und Sieghöhen bei Durwittgen“.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Gebietsteile der Gemarkungen der Städte Wissen und Betzdorf sowie der Ortsgemeinden Mittelhof, Elben, Gebhardshain, Fensdorf und Selbach (Sieg). Das Schutzgebiet grenzt an die Gemarkungen Wallmenroth und Scheuerfeld unmittelbar an.

(3) Die geplanten Bauflächen in den derzeit gültigen rechtskräftigen Flächennutzungsplänen der Verbandsgemeinden Betzdorf, Gebhardshain und Wissen sowie die Flächen innerhalb von bebauten Ortslagen, von rechtsverbindlich ausgewiesenen Bebauungsplänen und im Bereich von rechtskräftigen Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in der derzeitigen Abgrenzung sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

Es sind dies die Ortslagen Selbach (Sieg), Wissen, Schönstein, Mittelhof, Steckenstein, Dauersberg, Elben, Gebhardshain, Fensdorf, Altenbrendebach, Bodenseifen, Dorn.

(4) Die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung gelten nicht für Abbauflächen von Bodenschätzen, für die bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung eine behördliche Abbaugenehmigung erteilt war, für den Zeitraum des zulässigen Abbaues.

**§ 2
Abgrenzung**

Die äußeren Grenzen des Gebietes verlaufen wie folgt: von Selbach K 123 Kirchseifen, L 289 Köttingerhöhe – rechts Steinweg, Verlängerung Brixiusstraße in Schönstein bis L 278 – dort rechts, nach 50 m links K 126 Mittelhof – K 127 Steckenstein, Grube Friedrich, K 150 Neusteckenstein, Gemeindestraße Richtung Vosswinkel bis zur Kreuzung mit der Bahnstrecke Wissen-Betzdorf, Bahnlinie weiter bis zur Siegbrücke in der Muhlaue – der Sieg folgend flussaufwärts bis zur Verbandsgemeindegrenze Wissen/Betzdorf, dieser Grenze in südlicher Richtung entlang bis zum Sieghöhen-Wanderweg – dort links bis zur Gemeindegrenze Scheuerfeld/Betzdorf, an dieser rechts bis zum Wirtschaftsweg Scheuerfeld-Dauersberg und rechts bis zur Ortslage Dauersberg – über Mittelbuschstraße, Grubenweg, Mühlenhardtstraße zur K 107, über Dauersberger Mühle bis Elben – L 281 Gebhardshain, Ortsmitte Abzweig rechts L 278 und direkt links K 123 (Liebergstraße) – rechts in Fensdorfer Weg bis Ortsrand Gebhardshain Verlängerung als Wirtschaftsweg (alter Fensdorfer Weg) bis K 123 Fensdorf– K 123 zum Ausgangspunkt in Selbach.

**§ 3
Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des weitgehend von Bebauung und Eingriffen unberührten Talraumes des Elbbaches und der ihn um-

schließenden Landschaft des östlichen Nisterberglandes einschließlich der Sieghöhen bei Durwittgen.

Kennzeichnend ist eine ausgeprägte Raumbildung der Talauen und der Rodungsinseln innerhalb zusammenhängender, abwechslungsreicher Waldgebiete auf den Höhen. Den Charakter prägen insbesondere das Relief, die Fluss begleitenden Höhenrücken, Felshänge, Terrassenbildungen und die markanten Kuppen von Hunertskopf, Rottscheid, Lange-Hardt, Steimelsberg, Hümerich mit Katzenbüsch, Stuhl bei Hüngesberg, Rodderberg, und Knopf bei Mittelhof sowie die, auf flachgründigen steinigen Böden stockenden, lichten Laubwälder, landschaftshistorisch bedeutsame Niederwälder, zahlreiche Obstwiesen und Feldgehölze.

Der Landschaftsraum zeichnet sich aus durch seine abgeschiedene Lage, abseits von Durchgangsstraßen und seine relative Ruhe. Wesentlicher Schutzzweck ist daher auch die Erhaltung der Landschaft für die Erholung in der Stille.

§ 4 Genehmigungsvorbehalte

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, oder Veränderung des Charakters des Gebietes oder wesentlicher Teile führen können oder die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Genehmigungspflichtig im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen einschließlich Einfriedungen aller Art, mit Ausnahme von Wildfütterungsanlagen, landschaftsangepassten Hochsitzen und Forstkulturzäunen sowie traditionellen Weidezäunen
2. das Aufstellen oder Erweitern von festen oder fahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen und Werbeanlagen .
3. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten sowie das Anlegen oder Erweitern sonstiger Erdaufschlüsse,
4. das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten eines Gewässers oder seiner Uferzone,
5. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen, das Verlegen von sonstigen Leitungen sowie das Errichten oder Erweitern von Mobilfunkanlagen,
6. das Errichten oder Vergrößern von Windenergieanlagen,
7. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen, Sport-, Bade- Zelt- oder Campingplätzen sowie Material- oder Abfalllagerplätzen,
8. das Errichten oder Erweitern von Motorsport-, Modellflugsport- und Drachen- bzw. Gleitflugganlagen sowie die Ausübung dieser Sportarten,
9. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
10. das Lagern oder Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen auf anderen als auf hierfür behördlich zugelassenen Plätzen, ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Bauwagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit,
11. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Hecken, naturnahe Gewässer, Felsen, Obstbäume etc.,
12. das Roden von Wald, das Erstaufforsten von Flächen sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum- und Schnittreisigkulturen,
13. das Erzeugen von ruhestörendem Lärm, z.B. durch den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt ist oder die Beeinträchtigungen durch Auflagen oder Bedingungen verhütet oder ausgeglichen werden können und hierfür ein in der Regel erforderlicher planerischer Nachweis für im Einzelfall notwendige Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgelegt wird.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihre Zustimmung erklärt hat.

§ 5 Ausnahmen

Von den Bestimmungen des § 4 sind ausgenommen:

1. die ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung – einschließlich des technisch-biologischen Fortschrittes – im Rahmen der guten fachlichen Praxis,
2. die entsprechend den Anforderungen der guten fachlichen Praxis ausgeübte Jagd und Fischerei, ausgenommen hiervon sind die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Gewässer oder sonstiger bestehender baulicher Anlagen,
4. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten landespflegerischen Maßnahmen.

§ 6 Befreiungen

Von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn die Durchführung dieser Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer den Regelungen des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LNatSchG) eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 51 Abs. 2 LNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

(2) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 51 Abs. 1 LNatSchG können gemäß § 52 LNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Altenkirchen
Untere Naturschutzbehörde

Altenkirchen, den 18.5.2007

Michael Lieber
- Landrat –